

§ 13 Berufsfeld XII: Ernährung und Hauswirtschaft

(1) Schwerpunkt Gastgewerbe und Hauswirtschaft:

1. Fachhilfe im Gastgewerbe/Fachgehilfin im Gastgewerbe,
2. Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau,
3. Hotelfachmann/Hotelfachfrau,
4. Koch/Köchin,
5. Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin,
6. Fachkraft für Systemgastronomie,
7. Hotelkaufmann/Hotelkauffrau.

(2)

1. Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Ausbildungsberufe erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form.

2. ¹Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung für den in Absatz 1 Nr. 5 genannten Ausbildungsberuf erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr). ²Sie erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form, wenn der Beruf des Hauswirtschafter/der Hauswirtschafterin im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in anerkannten Einrichtungen des Bayerischen Jugendwerks bei gleichzeitigem Besuch einer privaten Berufsschule angestrebt wird.